### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1891

urn:nbn:de:bsz:31-323507

# Vorlage

peg

## Evangelischen Oberkirchenrats

an bie

### Generalsynode von 1891.

### Befeg-Entwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

# Friedriff, von Soffes Snaden Großserzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Artifel 1.

In § 14 der Kirchenverfaffung wird Absat 3 Biffer 2, 3 und 4 abgeandert, wie folgt:

- 2. dem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Umter aberkannt ift (Reichsstrafgesethuch § 35 und 36); berjenige, gegen welchen ein Konkursverfahren eröffnet ift, während der Dauer des letteren;
- 3. der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden, oder eines gegen die eigene Kirche verübten Bergebens nach §§ 166, 167 des Reichsstrafgesethuchs zu einer Freiheitsstrafe gerichtlich verurteilt worden ift, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
- 4. gegen den wegen eines Berbrechens oder Bergehens das Hauptverfahren eröffnet ift, wenn die Berurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, bis zur Beendigung des Berfahrens.

BIF 113

#### Artifel 2.

§ 22, Absat 3 der Kirchenverfassung wird dahin abgeändert:

Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach § 8, § 10 Absat 2, § 14<sup>5</sup> und § 37<sup>9</sup>; die Beschwerdefrist, welche für die Beteiligten von der Zustellung der schriftlichen Aussertigung der Entscheidung des Kirchengemeinderats läuft, beträgt 8 Tage.

#### Artifel 3.

§ 25, Absat 2 der Kirchenverfaffung erhalt nachstehende Faffung:

In der gewählten Kirchengemeindeversammlung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form (§ 24) eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die erforderliche Zahl nicht erschienen ist, so kann eine weitere Einladung versügt werden; die zweite oder weitere Bersammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist, jedoch muß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

#### Artifel 4.

Rach § 25 der Kirchenverfaffung wird eingeschaltet:

#### § 25 a.

Bei Beschlüssen nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, ist — ohne Unterschied zwischen gewählter und nicht gewählter Kirchengemeindeversammlung — erforderlich:

- 1. daß die Ginladung (§ 24) an famtliche Mitglieder einzeln ergebt;
- 2. daß mehr als die Balfte davon ericbienen find;
- 3. daß die absolute Mehrheit der Ericienenen fich für eine Meinung entschieden bat.
- Ift die nach Ziffer 2 erforderliche Zahl nicht erschienen, jo ift das Berfahren nach § 25, Ab- fat 2 zuläffig.

#### Artifel 5.

§ 28, Absat 2 der Kirchenverfaffung wird dabin abgeändert:

Sie beträgt wenigstens 4 und in der Regel nicht über 16, jedenfalls nicht mehr als den vierten Teil der Zahl der in die Kirchengemeindeversammlung gewählten Bertreter. Die Kirchengemeindeversammlung seht die Zahl der Kirchenältesten fest. Sie kann beschließen, daß aus bestimmten Teilen des Kirchspiels eine bestimmte Anzahl von Ültesten gewählt werde.

#### Artifel 6.

- § 33, Biffer 3 ber Rirchenverfaffung erhalt folgende Faffung:
  - 3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchengemeinderat vorbehaltlich der innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen Beschwerde an den Diözesanausschuß entscheidet.

#### Artitel 7.

Der Eingang des § 34 wird abgeandert, wie folgt:

Die Entlassung eines Kirchenältesten wird nach Anhören des Kirchengemeinderats von dem Diözesanausschuß vorbehaltlich der — innerhalb einer Frist von acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Oberkirchenrat ausgesprochen.

#### Artifel 8.

§ 37, Biffer 7 erhalt die Faffung:

Die Anstellung und Entlassung der unteren Kirchenbediensteten vorbehaltlich der — innerhalb acht Tagen zulässigen — Beschwerde an den Diözesanausschuß.

#### Artifel 9.

§ 106, Biffer 5 erhalt nachstehende Faffung :

5. Die Berbescheidung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Pfarrämter in Konfirmationsangelegenheiten, die Erteilung von Nachsicht nach der Konfirmationsordnung mit Ausnahme der dem Oberkirchenrat vorbehaltenen Fälle und die Berbescheidung der Anträge in den Fällen des § 37<sup>4</sup>.

Begeben zc.

### Begründung.

Die gegenwärtige Borlage enthält keine Ünderungsvorschläge von eingreifender Bedeutung; sie ist im wesentlichen dadurch veranlaßt, daß das staatliche Geset über die örtliche kirchliche Besteuerung in einzelnen Bestimmungen über die kirchliche Gemeindevertretung mit den Bestimmungen der Kirchenversassung sich nicht vollständig deckt. Da es nicht thunlich ist, neben der kirchenversassungsmäßig geordneten Kirchengemeindevertretung noch eine nach den Bestimmungen des Kirchensteuergesetes geordnete besondere Bertretung lediglich zum Zweck der kirchlichen Besteuerung zu bestellen, so erwies es sich als nötig, die einzelnen, wie bemerkt unwesentlichen Unterschiede zu beseitigen. Bei diesem Anlaß erscheint es zweckmäßig, durch einige Ergänzungen verschiedene Lücken, welche sich in der Amvendung der Berfassung ergeben haben, auszusüllen. Die nähere Erläuterung ergiebt sich den einzelnen Artikeln.

#### Bu Artitel 1.

Die Anderung ergiebt sich aus Artikel 4, Absaß 3, Ziffer 1-4 des Kirchensteuergesesses vom 26. Juli 1888; die bisherige Fassung der Kirchenversassung war ohnedies dem geltenden Strafrecht gegenüber längst veraltet.

#### Bu Artifel 2.

Es ist in der Kirchenversassung feine Bestimmung vorgesehen, innerhalb welcher Frist die verschiedenen in der Berfassung zugelassenen Beschwerden einzulegen seien; es ist dieser Mangel wiederholt fühlbar geworden und erscheint es zweckmäßig, diese Lücke auszufüllen.

#### Bu Artifel 3.

Die Kirchenverfassung giebt keine Bestimmung darüber, wie zu versahren sei, wenn in der gewählten Kirchengemeindeversammlung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erschienen ist. Es dürfte nicht unzwedmäßig sein, wenn der Ausweg, welchen Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes vorsieht, auch in die Kirchenversassung aufgenommen würde.

#### Bu Artifel 4.

Artikel 7 des Kirchensteuergesetzes stimmt mit § 24 und 25 der Kirchenversassung insofern nicht überein, als nach der letzteren eine persönliche Einladung jedes einzelnen Mitglieds nicht vorgeschrieben ist (— nur für einzelne Fälle ist persönliche Einladung geboten: Wahl der Kirchenältesten, § 19 der Wahlordnung; Pfarrwahl, § 3, Absat 2 der Pfarrwahlordnung —); ferner fordert § 7 des Kirchensteuergesetzes absolute Mehrbeit zur Giltigkeit eines Beschlusses, während nach § 25, Absat 1 der Kirchenversassung bei Stimmengleichheit die Stimme des Borjigenden den Ausschlag giebt; Artikel 7 des Kirchenfteuergesetzes fordert allgemeinhin, daß in der Rirchengemeindeversammlung mehr als die Balfte erschienen sei, mabrend § 25, Abjat 2 ber Rirchenverfaffung dies Erfordernis nur für die gewählte Kirchengemeindeverfammlung aufftellt.

Es ericheint nicht gerade notwendig, die ftrengeren Anforderungen des Kirchensteuergesetes auch in die Rirchenverfaffung für das rein firchliche Gebiet ju übertragen, jedoch erscheint es zwedmäßig, durch einen besonderen Baragraphen auf die besonderen Erforderniffe bingmveisen, welche bei Fassung von Beschlüssen nach Maggabe des Rirchensteuergesetes erfüllt werden muffen.

Bu Artifel 5.

Bergleiche Artifel 6, Absat 1 des Kirchenftenergesetes.

Bu Artifel 6, 7 und 8.

Bergleiche oben die Bemertung zu Artitel 2.

Bu Artifel 9.

§ 106, Biffer 5 der Rirchenverfaffung bezieht fich in feiner bisberigen Faffung noch auf die langft außer Kraft getretene Konfirmationsordnung von 1856; der jegige Anderungsvorichlag will den Wortlant der Berfaffung mit der jest geltenden Konfirmationsordnung, welche die Nachfichtserteilung mit Ausnahme des in § 2, Biffer 1 a am Schluffe bezeichneten Falles der Buftandigkeit des Defans überweift, in Ginflang bringen.

